**Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

(Leistungsträger)

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort,**

dem Träger der Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

für die Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

 (Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**(Leistungsangebot)**

## § 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der getroffenen Leistungsvereinbarungen gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für folgende Leistungsangebote:

1. (Text)
2. (Text)

## § 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

(1) Kinder- und Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn die Erziehungsziele zwischen allen Beteiligten abgestimmt und engagiert umgesetzt werden. Die damit verbundene Qualität zu sichern und zu entwickeln, liegt in der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Institutionen und Personen.

Neben der Fachlichkeit sind die bereitgestellten notwendigen infrastrukturellen Grundlagen, ein nachhaltiges Personalmanagement für Mitarbeitende und die Sicherstellung einer guten Ausbildung wichtige Qualitätsmerkmale einer gelingenden Hilfe.

Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe des Träger der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

(3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

## § 3 Qualitätsgrundsätze

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

1. Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfahrensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.
2. Sie soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.
3. Qualitätsentwicklung soll mit dazu beitragen, dass über qualifizierte Ausbildung und ein professionelles Personalmanagement, gute Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden befördert und neue Mitarbeitende gewonnen und gebunden werden können.
4. Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.
5. Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima angesehen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

## § 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

(1) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg) in dem dargelegt wird, wie die Qualitätsgrundsätze ungesetzt und verwirklicht werden.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, für welchen Bewertungszeitraum die Qualitätsentwicklungsberichte vom freien Träger jeweils erstellt, in welchem Rhythmus die Qualitätsentwicklungsdialoge geführt werden. Das Auswertungsprotokoll wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erstellt. In diesem werden die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die diskutierten Qualitätskriterien dokumentiert.

Rhythmus der Qualitätsentwicklungsdialoge und Bewertungszeitraum der Qualitätsentwicklungsberichte:

Text

## § 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner treffen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Qualitätsgrundsätze Absprachen über die konkreten Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung

* zur Evaluation der fachlichen Arbeit,
* zur Stärkung der Kinderrechte, der Partizipation und zur Gewährleistung des Kinderschutzes
* zum Monitoring der Konzepte und Strategien im Bereich der Ausbildung und des Personalmanagements

vereinbaren diese im Rahmen der Auswertungsprotokolle Qualitätsentwicklungsdialogs und schreiben diese fort.

## § 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab (Datum)

Die Vereinbarung ist frühestens kündbar zum Ablauf (Datum)

Ort, Datum

Für die Leistungsträger Für den Leistungserbringer

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Örtlicher Träger der Jugendhilfe Träger der Einrichtung